

► Familienstiftung

§ 15 AStG: Auf Musterprozesse bei Drittstaaten aufspringen

| Durch die Zurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG werden die Einkünfte ausländischer Familienstiftungen anstelle der Stiftung dem Stifter zugerechnet, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Allerdings steht Familienstiftungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU bzw. dem EWR über § 15 Abs. 6 AStG eine Escape-Klausel zu – und diese verhindert die ungünstige Zurechnung der Einkünfte nach Deutschland. Werden damit Drittstaaten-Familienstiftungen diskriminiert? |

Ja – urteilte gleich zweimal das FG Hessen und eröffnete die Escape-Klausel auch für eine in der Schweiz ansässige Familienstiftung. Die Begründung: Die in Art. 63 AEUV verankerte Kapitalverkehrsfreiheit, auf dessen Basis § 15 Abs. 6 AStG eingeführt wurde, gilt auch im Verhältnis der EU/dem EWR zu Drittstaaten. Und weil in den Streitfällen die weiteren Voraussetzungen für die Escape-Klausel vorlagen, also kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen bestand und in der Schweiz über Art. 27 DBA DE-CH eine große Auskunfts-klausel besteht, wandte das FG die Escape-Klausel auf die Stiftung an und verhinderte damit eine Besteuerung in Deutschland (FG Hessen, Urteile vom 13.07.2022, Az. 8 K 1419/19 und 8 K 1466/19, Abruf-Nrn. 233912 und 234623).

Wichtig | Gegen die Urteile wurde Revision eingelegt, sodass nun der BFH entscheiden muss (Az. IX R 31/22 und IX R 32/22). Das Verfahren mit dem Az. IX R 31/22 wurde zwischenzeitlich auf mehrere Feststellungszeiträume aufgeteilt und trägt die neuen Az. IX R 15/24 (VZ 2013) sowie Az. IX R 16/24 (VZ 2014 bis 2016). Betroffene Familienstiftungen sollten mit Verweis auf die Urteile gegen belastende Steuerbescheide Einspruch einlegen. Das Einspruchsverfahren ruht dann gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO so lange, bis der BFH entschieden hat.

► Gemeinnützigkeit

BGH: Gemeinnützige Tätigkeit ist keine geschäftliche Handlung im Sinne des UWG

| Die „geschäftliche Handlung“ ist der zentrale Begriff im UWG. Nur wenn eine solche vorliegt, sind die Regelungen des UWG überhaupt anwendbar. Jetzt hat der BGH entschieden, dass eine ausschließlich mildtätige und/oder gemeinnützige Tätigkeit, mit der keine erwerbswirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und die nicht auf die Erbringung einer entgeltlichen oder auf dem Markt ansonsten gegen Entgelt angebotenen Leistung gerichtet ist, nicht als geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG anzusehen ist (BGH, Urteil vom 02.05.2024, Az. I ZR 12/23, Abruf-Nr. 241867). |

► IWW-Webinare

Aktuelles IWW-Webinar für Stiftungen und ihre Berater

11.09.2024
14.00 – 16.00 Uhr

IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen
Thema: Anwendungsfelder und Motive für die Errichtung unternehmensverbundener Stiftungen mit Referentin Tina Bieniek

Das letzte Wort
zur Escape-Klausel
hat der BFH

BGH konkretisiert
„geschäftliche
Handlung“ nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG



WEBINAR

Hier finden Sie
weitere Infos

